

N i e d e r s c h r i f t
über die 83. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 12. März 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) (Gesetz zur Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten vollautomatisierter Verkaufsstellen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9804](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache 6
Verfahrensfragen..... 12

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs 14
Aussprache 17
Verfahrensfragen..... 17

3. **Fortschreibung des Krankenhausplans**
Unterrichtung - [Drs. 19/9848](#)
Unterrichtung 19
Beschluss..... 19

4. **Fachkräftegewinnung und -sicherung braucht regionale Netzwerke und Willkommenskultur: Nachhaltige Strukturen für die Förderung der Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmarktintegration in Niedersachsen sichern und ausbauen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8229](#)
Fortsetzung der Beratung..... 20
Beschluss..... 20
5. **Zeitnahe Evaluation des Hebammenhilfvertrages und Einbringung der Ergebnisse auf Bundesebene**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9893](#)
Beginn der Beratung..... 21
6. **Pflege neu denken: Stambulante Versorgung in Niedersachsen endlich konsequent und entschlossen vorantreiben!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9901](#)
Beginn der Beratung..... 22
7. **Gleichberechtigung leben und fördern - Aufklärungsarbeit und politische Bildung stärken**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9902](#)
Beginn der Beratung..... 23
8. **Sprachförderung sichern - Integration ermöglichen, Fachkräfte gewinnen, Zusammenhalt stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9909](#)
Beginn der Beratung..... 25
9. **Die psychosoziale Versorgung für Mädchen und junge Frauen mit Essstörungen verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10044](#)
Beginn der Beratung..... 27
10. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zum Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG) auf Landesebene sowie zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Niedersachsen**
Beschluss..... 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (i. V. der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Vanessa Behrendt (i. V. der Abg. Delia Klages (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als ZuhörerIn (§ 94 GO LT):

Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:50 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 82. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) (Gesetz zur Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten vollautomatisierter Verkaufsstellen)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9804](#)

direkt überwiesen am 13.02.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 82. Sitzung am 26.02.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ref. 'in **Knust** (MS): Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten ist aus fachlicher Sicht nicht zu unterstützen. Der Ansatz, für vollautomatisierte Verkaufsstellen keine Größen- und keine Sortimentsbeschränkung vorzunehmen und die Öffnungszeiten im Wesentlichen gemeindlicher Gestaltung zu überlassen, würde aus fachlicher Sicht dazu führen, dass der gesamte Einzelhandel grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein kann, wenn eine Verkaufsstelle vollautomatisiert und ohne Personal betrieben wird. Das beträfe neben dem großflächigen Einzelhandel auch Möbelläden und Baumärkte, für deren Öffnung an Sonn- und Feiertagen kein gesamtgesellschaftliches Bedürfnis ausgemacht werden kann. Eine solche weitgehende Aufhebung des sonn- und feiertäglichen Ladenschlusses geht auch über die mit der Begründung genannte Zielrichtung des Vorschlags hinaus. Denn zum Beispiel großflächige Einzelhandelsverkaufsstellen gehen in ihren Möglichkeiten deutlich über die wohnortnahe Grundversorgung hinaus. Die Entwurfsbegründung geht auch nur auf Sonn- und Feiertagsschutz im Sinne des Arbeitsschutzes ein; eine Abwägung mit der öffentlichen Wahrnehmbarkeit dieser Einrichtungen und der Belastung des Umfelds der Verkaufsstellen durch zu- und abgehenden Verkehr fehlt. Insoweit wird der Vorschlag dem verfassungsmäßigen Sonn- und Feiertagsschutz, der gemeindlicher Gestaltung nicht generell zugänglich ist, nicht gerecht.

Der Vorschlag verkennt auch, dass Verkaufsstellen schon jetzt ohne Personal betrieben werden können, ohne vollautomatisiert zu sein. Der Vorschlag würde beispielsweise Hofläden, die mit einer Handkasse auf Vertrauensbasis geführt werden, gegenüber vollautomatisierten Verkaufsstellen benachteiligen, obwohl bei beiden Modellen kein Verkaufspersonal zum Einsatz kommt.

Durch die Regelung, dass eine Gemeinde die 24/7-Öffnung per Satzung wieder einschränken kann, soweit „städtebauliche oder örtliche Gründe von besonderem Gewicht“ vorliegen, führt zudem zu mehr Bürokratie - einerseits für die Gemeinden, wenn Händler zum Beispiel in einer Gemeinde mehrere Verkaufsstellen in unterschiedlich eingestuften Bereichen des Gemeindegebiets betreiben, und andererseits für die hiervon betroffenen Händler oder solche, die Verkaufsstellen in verschiedenen Kommunen mit wesentlich verschiedenen gemeindlichen Ladenöffnungsregeln betreiben. Von den Kommunen wäre auch regelmäßig zu prüfen, ob die für Satzungsregeln erforderlichen Gründe von besonderem Gewicht noch gegeben sind. Der Regelungsvorschlag führt auch einen unbestimmten und im Entwurf nicht näher definierten Rechts-

begriff ein, der in der Praxis zu mehr Rechtsunsicherheit führen würde. Die Begründung, dass hierdurch eine kommunale Einflussmöglichkeit gewahrt bleibt, ist nicht überzeugend: Es wird nicht nachvollziehbar dargelegt, wovor „sensible Bereiche“, soweit das Bebauungsrecht dort überhaupt Verkaufsstellen zulässt, geschützt werden sollen. Soweit es um Lärmimmissionen geht, ist der Schutz gegen diese bereits über die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Nicht schlüssig ist der Gesetzesvorschlag auch in dem Punkt, dass an sämtlichen Sonn- und Feiertagen vollautomatisierte Verkaufsstellen ganztägig öffnen dürfen, aber eine Ausnahme von der Regelung in § 3 Abs. 3 NLöfVZG, dass an Heiligabend und Silvester Verkaufsstellen um 14 Uhr schließen müssen, nicht vorgesehen ist.

Aussprache

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Herzlichen Dank für die Unterrichtung. Ich bin natürlich nicht überrascht, dass Sie die weitreichenden Möglichkeiten und den Grundgedanken des Gesetzentwurfs noch nicht ganz nachvollziehen konnten. Denn wir verfolgen mit diesem Gesetzentwurf einen wirklich modernen, wenn nicht gar den modernsten Ansatz nicht nur niedersachsenweit, sondern bundesweit. Wir sind daher fest davon überzeugt, dass in der praktischen Umsetzung die von Ihnen geschilderten Herausforderungen und Unwägbarkeiten nicht auftreten werden. Beispielsweise das Land Sachsen-Anhalt hat eine ähnliche Regelung getroffen. Ist Ihnen diese Regelung bekannt, und haben Sie sie in Ihre Erwägungen mit einbezogen? Vor welchem Hintergrund sind Sie der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion mit seiner Zielrichtung nicht überzeugen könnte?

Ref. 'in **Knust** (MS): Mir liegt eine Synopse sämtlicher fünf Ladenöffnungsgesetze vor, die andere Bundesländer in den letzten zwei bis vier Jahren mit einem ähnlichen Hintergrund für automatisierte Kleinstsupermärkte mit unterschiedlichen Begrenzungen angepasst haben. Von diesen fünf Bundesländern ist Sachsen-Anhalt tatsächlich das einzige Bundesland, das keinerlei Begrenzung vorgenommen hat. Alle anderen Bundesländer - Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und inzwischen auch Schleswig-Holstein - haben auch die digitalen Kleinstsupermärkte mit unterschiedlichen Bezeichnungen aufgenommen, allerdings jeweils mit einer Begrenzung entweder hinsichtlich der Verkaufsfläche oder hinsichtlich des Sortiments, in der Regel sogar eine Kombination aus beidem. Es ist uns also bekannt, dass Sachsen-Anhalt mit seinem Gesetz einen sehr individuellen Weg verfolgt, den wir aber aus fachlicher Sicht so nicht teilen können und dementsprechend in unserer Unterrichtung nicht unterstützen konnten.

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD): Auch seitens der SPD-Fraktion vielen Dank für die Unterrichtung. Dazu habe ich noch einige Fragen.

Vorwegschicken möchte ich, dass Ihre Unterrichtung schon das untermauert hat, was ich in der 82. Sitzung nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs durch Herrn Uhlen kritisch hinterfragt habe, insbesondere im Hinblick darauf, dass keine Flächen- und Sortimentsbegrenzung vorgesehen ist. Sie haben auch gut dargelegt, dass infolge einer schrittweisen Öffnung die Sonntagsruhe komplett entfallen kann. Denn die technische Entwicklung geht immer weiter, und für Konzerne ist es auch ein Leichtes, irgendwann Möbelhäuser komplett zu vollautomatisieren. Alle Entwicklungen gehen ja in diese Richtung. Insofern teile ich Ihre Einschätzung ausdrücklich.

Nun zu meinen Fragen: Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Personaleinsatz vor dem Hintergrund, dass nach dem Vorschlag der CDU-Fraktion immer größere Flächen möglich wären und im Fall von größeren Flächen auch mehr Störungen auftreten können? Ich vermute, dass dann zwar nicht Verkaufspersonal, aber durchaus häufiger anderes Personal zum Einsatz kommen würde, wenn es sich um große Flächen handelt, also um größere Flächen als bei den aktuellen Smart Stores, die man schon kennt.

Die CDU-Fraktion geht in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs auch auf „sensible Bereiche“ ein, die allerdings nicht rechtlich eingeordnet sind. Wie sollte man das fassen? Was sollen „sensible Bereiche“ sein? Was sollen die Kommunen dort machen? Das hat doch eigentlich auch wieder eine gewisse Anfälligkeit für Klagen zur Folge und stellt eher eine Belastung als eine Erleichterung für die Kommunen dar. Wie schätzen Sie das ein?

Ref. **in Knust** (MS): Zu der Frage zur Bewertung des Personaleinsatzes auf großen Flächen: Im Rahmen von Not- und Bereitschaftsdiensten sind zumindest nach dem Arbeitszeitgesetz durchaus rechtskonforme Regelungen möglich. Allerdings teilen wir Ihre Auffassung, dass je größer die Fläche ist, desto häufiger mal das berühmte Gurkenglas herunterfällt. Manche Betreiber von Smart Stores - in Niedersachsen ist zum jetzigen Stand häufiger „Tante Enso“ bekannt; es gibt inzwischen aber auch diverse andere Betreiber - wählen dann zum Beispiel die Lösung, dass der Laden aus Gefahrgründen abgeriegelt wird, bis am nächsten Tag jemand kommt und das zerbrochene Gurkenglas entfernt. Durch Bereitschafts- und Notdienste ist rechtlich allerdings einiges möglich. Aber auch dann wird natürlich irgendwann eine Grenze erreicht, ab der es vermehrt zu solchen Vorfällen kommt. Ob die Einzelhändler dann im Zweifelsfall entscheiden, Sicherheitspersonal einzustellen, kann von hier aus natürlich nicht beurteilt werden. Das ist zum Beispiel an Sonntagen auch nur mit bestimmten Ausnahmegenehmigungen oder mit tarifvertraglichen Regelungen möglich.

Zu der zweiten Frage, wie man „sensible Bereiche“ fassen kann: Genau diese Schwierigkeit haben auch wir gesehen, dass man das nicht wirklich fassen kann und dann einfach den Kommunen überlässt. Das führt im Zweifelsfall zu einem Flickenteppich von Regelungen, was aus unserer Sicht für landesweit auftretende Anbieter wiederum problematisch ist, zu Aufwand führt und auch für die Kommunen zu einem großen Aufwand führen könnte. Deswegen haben wir das in der Unterrichtung auch so dargelegt.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Ich bin Ihnen beiden, Frau Knust und auch Frau Retzlaff, sehr dankbar, dass Sie anerkennen, dass Läden ab einer bestimmten Größenordnung oder auch insgesamt zumeist Personal nicht nur für das Gurkenglas, das herunterfällt, sondern beispielsweise auch für Wartungstätigkeiten oder Sicherheitsdienste benötigen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ist an dieser Stelle klar, nämlich: kein Personal! Das ist in dieser Klarheit überzeugend; denn „kein Personal“ heißt eben: kein Personal. Insofern kann ein Laden, der durch digitale Hilfsmittel oder auf andere Art und Weise smart gemacht worden ist, dann, wenn er nicht komplett personalfrei betrieben werden kann, eben nicht öffnen. Dann kann er eben am Sonntag oder am Feiertag nicht geöffnet werden. Das ist die erste klare Maßgabe, die dazu führt, dass faktisch auch bei dem Szenario, das Sie vorhin bei der Gesetzesfolgenabschätzung gemalt haben, große Möbelhäuser usw. nicht öffnen werden. Ich habe mit vielen Einzelhändlern gesprochen, die genau gesagt haben, dass die Grenzen des Faktischen und auch die Fixkosten, die eine Öffnung mit sich bringt, dazu beitragen werden, dass Läden in einer solchen Größenordnung, wie sie Ihnen vorschwebt, zum heutigen Stand - aber ich würde sagen: auch zum morgigen Stand - sicherlich nicht

werden öffnen können. Fachhändler - etwa B2B-Händler wie Würth usw., deren Läden mit Ausweisen geöffnet werden können - können ja unabhängig davon funktionierende Konzepte entwerfen und werden dadurch nicht dazu beitragen, die Sonntagsruhe zu stören.

Vor diesem Hintergrund stelle ich meine Frage noch einmal: Ist Ihnen bekannt, ob im Bundesland Sachsen-Anhalt mit den erwähnten gesetzlichen Regelungen bereits solche Entwicklungen und Herausforderungen durch große Möbelhäuser oder andere Läden eingetreten sind, wie Sie das gerade vorgebracht haben? Sie haben gesagt, Sie haben die Synopse gelesen. In der Praxis ist es nach unseren Kenntnissen in Sachsen-Anhalt zu keinerlei Veränderungen und zu keinerlei Unwägbarkeiten in der Rechtsumsetzung gekommen, da gerade große Läden nicht in der Lage sind, komplett personalfrei betrieben zu werden.

Meine zweite Frage bezieht sich darauf, welche Quadratmeter-Grenzen bzw. welche Benchmarks der Landesregierung bei der möglicherweise zu planenden Legalisierung von Smart-Store-Angeboten vorschweben. Mich interessiert, über welche Eckpunkte die Landesregierung hier derzeit nachdenkt. Auch die IHK Niedersachsen hat ja hierzu ein Positionspapier herausgegeben, in dem auch Benchmarks vorgeschlagen werden.

Sie haben eben auch von einzelnen Betreibern gesprochen und „Tante Enso“ genannt. Mit dem innovativen und durchdachten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion werden allerdings nicht einzelne Betreiber bevorzugt, sondern die Regelungen darin beziehen sich auf jeden Betreiber, der in der Lage ist, seinen schon jetzt vorhandenen Laden durch den Einsatz von Technik oder auch durch den Einsatz von Vertrauen smart zu öffnen, sofern nicht Personal eingesetzt wird. Grenzen wie in anderen Bundesländern von 150 m² gibt es darin nicht. Der bisherige ortsansässige „Tante Emma“-Laden, kleine „Edeka“ oder „Frischmarkt“ usw. mit 153 m² kann insofern smart öffnen. Das ist nach dem bisherigen Recht nicht möglich. Mit unserem Gesetzentwurf wird das jedoch ermöglicht. Dadurch entsteht kein Wildwuchs neuer Läden und keine Konkurrenz bestehender Läden, sondern für den Laden wird die Möglichkeit geschaffen, ihn durch den Einsatz von Technologie smart zu machen und personalfrei am Sonntag oder am Feiertag zu öffnen. Kurzum meine Frage: Sie haben einzelne Einzelhändler im Blick. Welches sind die Benchmarks der Landesregierung dazu?

Ref. **in Knust** (MS): Zu Ihrer Frage zu Sachsen-Anhalt: So detailliert stehen wir mit den Kolleginnen und Kollegen in Sachsen-Anhalt nicht im regelmäßigen Austausch. Wir wissen, dass das Gesetz in Sachsen-Anhalt nicht erfolgreich beklagt worden ist - das haben wir uns angeschaut -, gerade bei den Regelungen, die etwas älter sind. Das ist das, was ich Ihnen dazu sagen kann. Es ist von keiner Seite erfolgreich beklagt worden.

Ihre zweite Frage und dritte Frage korrespondieren ein bisschen, nämlich welche Benchmarks der Landesregierung hinsichtlich Quadratmeterzahlen vorschweben. Wir befinden uns derzeit noch in der Abstimmung, was einen Gesetzentwurf angeht. Insofern verzeihen Sie mir bitte, dass ich hier jetzt noch nicht sehr konkret werden kann. Allerdings bewegen wir uns in dem Rahmen der schon auf dem Tisch liegenden Vorschläge auch aus anderen Bundesländern. Dabei haben wir weder einen Ausreißer nach unten noch nach oben im Kopf.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung und die klare Einordnung. Mir liegt auch eine Stellungnahme des Handelsverbandes Niedersachsen-Bremen vor, wonach er keinen Änderungsbedarf für unbemannte vollautomatisierte Verkaufsstellen sieht. Sie er-

wähnten eben, dass die Öffnung bereits ohne Beschränkung zulässig ist. Der Handelsverband Niedersachsen-Bremen sieht auf jeden Fall keine Probleme. Insofern interessiert mich Ihre Einschätzung, ob aus der Sicht der Landesregierung überhaupt ein Änderungsbedarf besteht, wenn der Handelsverband das verneint, der ja die Interessen des Handels vertritt.

Mir stellt sich die Frage - sie richtet sich aber eher an Herrn Uhlen -: Wenn große Läden ohnehin nicht ohne Personal betrieben werden können, warum sollte man das dann überhaupt regeln? Wir sollten ja auch im Blick haben, die Interessen der Beschäftigten zu schützen. Ich bin also nicht so optimistisch, wie Herr Uhlen das vorgetragen hat.

Ref. 'in **Knust** (MS): Die Stellungnahme des Handelsverbandes kenne ich im Detail nicht. Allerdings kann ich Ihnen sagen, dass wir tatsächlich einen Regelungsbedarf sehen. Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten unterscheidet derzeit nicht dazwischen, ob ein Laden mit Personal oder ohne Personal betrieben wird. Es bezieht sich auf „Verkaufsstellen“ und regelt verschiedene Begrifflichkeiten und Sortimente, was verkauft wird. Es unterscheidet aber nicht danach, ob Personal vorhanden ist oder nicht.

Es ist jetzt schon geltendes Recht, dass an Sonn- und Feiertagen neben Kiosken auch kleine Verkaufsstellen, die „Waren des täglichen Kleinbedarfs“ anbieten, an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, allerdings nur für drei Stunden. Das ist der Punkt, weshalb viele Betreiber sagen: Das funktioniert nicht nur für drei Stunden.

Das Beispiel „Tante Enso“ habe ich deshalb genannt, weil das zum jetzigen Stand in Niedersachsen der flächenmäßig am meisten verbreitete Anbieter ist. In anderen Bundesländern sind es andere Betreiber. Aber sie sagen alle übereinstimmend: Mit nur drei Stunden am Sonntag funktioniert das nicht. Darum geht es auch in der gesamtgesellschaftlichen Debatte. Diese Verkaufsstellen dürfen für drei Stunden für den Verkauf von Waren des täglichen Kleinbedarfs geöffnet werden, gleichgültig ob Personal darin tätig ist oder nicht. Das ist jetzt schon so. Da es aber über diese drei Stunden nicht hinausgeht und man jetzt einfach sieht, dass darüber ein gewisser gesellschaftlicher Diskurs stattgefunden hat, dass sich bestimmte Maßstäbe verschoben haben und dass auch bestimmte Wertigkeiten anders sind als vielleicht vor 20 Jahren, ist das auch der Ansatzpunkt bei den Ladenöffnungsgesetzen der anderen Länder.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): In Braunschweig gibt es einen Laden, in den ich mithilfe eines QR-Codes gehen kann, der ohne Personal betrieben wird und der meines Wissens sonntags keine Beschränkung hat. Insofern ist das doch auch jetzt schon bei einer solchen kleinen Fläche möglich, oder handelt der Betreiber rechtswidrig?

Ref. 'in **Knust** (MS): Ich formuliere das einmal so: Wir haben im Bereich der Ladenöffnung in dem einen oder anderen Bereich eine erhebliche Vollzugslücke. Tatsächlich wären in den Fällen die jeweiligen Gemeinden dafür zuständig, das zu unterbinden. Wir als Ministerium sind nicht dafür zuständig. Das ist tatsächlich Sache der Gemeinden. In der Tat sehen wir an der einen oder anderen Stelle, dass sehr häufig Läden geöffnet haben, die rein lege artis in diesem Umfang vielleicht nicht geöffnet sein sollten.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Gerade ist deutlich geworden, dass die Landesregierung an dieser Stelle zum einen rechtlichen Regelungsbedarf, aber zum anderen auch Vollzugsdefizite insbesondere aufseiten der Kommunen sieht und das Land hierbei nicht in der Verantwortung steht.

Es gibt ja derzeit viele Duldungsmodelle - Frau Schendel hat ein solches beschrieben -, die die Einzelhändler zu der Forderung veranlassen, dass eine rechtlich klare Lösung notwendig ist.

Können Sie noch einmal deutlich machen und etwas spezifischer abgrenzen, welches Sortiment zurzeit an Sonntagen verkauft werden kann, wie die Sortimentsgrenze funktioniert, wie sie kontrolliert wird und was mit den „Waren des täglichen Kleinbedarfs“ genau gemeint ist? Denn alle Einzelhändler, mit denen wir in engem Kontakt stehen, sagen, dass diese Abgrenzung faktisch überhaupt nicht möglich ist und dass es in der Verkaufspraxis vor Ort diese Abgrenzung im Sortiment in den Läden, die derzeit drei Stunden am Sonntag öffnen können, nicht gibt, da man in den Läden vielfach keine Abgrenzung vornehmen kann. Ich bitte Sie also, einmal das Sortiment zu erläutern, wenn es eine Sortimentsabgrenzung in einem Laden gibt, der maximal 800 m² hat - das ist bei Ihnen jetzt die andere Lösung; die hat jetzt mit Smart Stores nur bedingt etwas zu tun - und, wie Sie ausgeführt haben, drei Stunden geöffnet werden kann. Besteht rechtlich auch die Möglichkeit, in einem solchen Laden einzelne Bereiche abzugrenzen, in denen nur das derzeit erlaubte Sortiment verkauft wird? Sie werden feststellen, dass das zurzeit im Vollzug einfach nicht möglich ist und dass deswegen das Niedersächsische Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden ist.

Nach vielen Studien ist es möglich, einen Laden derzeit nur mit weniger als 400 m² komplett personalfrei wirtschaftlich zu betreiben. Auch das ist aber aufgrund der dann einzusetzenden Kameras, Sensorik und Zugangskontrollen schwierig. Das Diebstahlrisiko steigt in einem großen Laden deutlich, da dann viele Bereiche nicht überwacht werden können. Das heißt, es gibt bei der Größenordnung faktische Grenzen, die das Argument entkräften, dass dann alle Läden öffnen könnten, die dies wollen. Es gibt faktische Grenzen, die aufgrund der Nichtvollziehbarkeit eines komplett personalfreien Betriebes ganz automatisch eintreten.

Diese Erkenntnis hat auch das Bundesland Sachsen-Anhalt dazu veranlasst, ein ganz einfaches, schlankes Gesetz zu beschließen. Wir haben das noch einmal verbessert, damit es dann wirklich das modernste Gesetz in Deutschland wird, das wir hier auf den Markt werfen. Ich hoffe sehr, dass in dem von der Landesregierung in Aussicht genommenen Gesetzentwurf dann nicht die Benchmarks wie in anderen Bundesländern eingesetzt werden, sondern vielleicht noch einmal genau hingeschaut wird, ob besser der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion als Blaupause dienen sollte.

Also kurz noch einmal meine Frage: Sind Ihnen diese faktischen Grenzen auch bekannt, und welches Sortiment darf aus der Sicht der Landesregierung am Sonntag verkauft werden?

Ref. in **Knust** (MS): Die Waren des täglichen Kleinbedarfs sind in § 2 Abs. 2 definiert und detailliert aufgeführt: Bäckerei- und Konditorwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien und Tabakwaren, Schnitt- und Topfblumen, Pflanzengestecke, Kränze und Weihnachtsbäume, Toiletten- und Hygieneartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke sowie Tonträger - wenn es diese noch gibt -, Andenken, Geschenkartikel und Spielzeug, wenn es sich jeweils um Gegenstände geringeren Werts handelt, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen und ausländische Geldsorten. Das ist also ein abgespecktes Warensortiment, und da, wo es eine Vielzahl von Angeboten gibt, wie zum Beispiel bei Lebens- und Genussmitteln, darf nur eine kleine Menge angeboten werden. Was eine kleine Menge ist, hat die jeweilige zuständige Stelle, also die Gemeinde, zu beurteilen. Das hängt auch ein bisschen davon ab, wie die jeweilige Kommune bzw. der Einzelhandel vor Ort strukturiert ist. Deswegen

ist das geltende Gesetz eigentlich sehr anwendungsfreundlich, weil man sehr stark auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abstellen kann. Das ist nach dem geltenden Gesetz durchaus gut möglich. An der einen oder anderen Stelle greift der Vollzug durchaus ein. An der einen oder anderen Stelle drängt sich aber auch der Verdacht auf, dass es vor Ort schlicht und ergreifend möglicherweise anders gewünscht ist und man dementsprechend beim Kleinbedarf ein bisschen großzügiger ist.

Zu der Frage, ob man in einem großen Supermarkt einfach einen Bereich mit Flatterband absperren kann: Der Durchführungserlass zum Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz ist zuletzt im Jahr 2021 aktualisiert worden. Darin geht es im Kontext des § 4 um die Größe: Was ist groß? Was ist „täglich Kleinbedarf“? Er rankt sich so ein bisschen um die Größe der Verkaufsstelle und legt fest: Alles ab 800 m² ist definitiv keine kleine Verkaufsstelle mehr. Unter 800 m² muss man ein bisschen auf das Sortiment schauen. In diesem Runderlass wird auch klargestellt, dass die Quadratmeterzahl nicht durch eine Absperrung mit Flatterband am Sonntag reduziert wird. Das bezieht sich aber nicht auf das Sortiment, sondern auf die Quadratmeterzahl. Wenn diese Regelungen vor Ort praktiziert werden und die für den Vollzug zuständige Gemeinde das möglicherweise noch nicht überprüft hat, kann ich an dieser Stelle nicht viel dazu sagen, weil ich dafür schlicht und ergreifend nicht zuständig bin.

Die möglichen faktischen Folgen bewerten wir, glaube ich, schlicht anders als die CDU-Fraktion mit ihrem Gesetzentwurf. Ich glaube, darüber kann man sich jetzt stundenlang trefflich streiten. Ich möchte aber klarstellen, dass wir das ein bisschen anders bewerten als die CDU-Fraktion und tatsächlich gewisse faktische Risiken bei diesem Gesetzentwurf sehen. Daher habe ich zu Beginn der Unterrichtung auch dargelegt, dass die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten aus fachlicher Sicht nicht zu unterstützen ist.

Abg. Thomas Uhlen (CDU): Ich möchte jetzt nicht stundenlang trefflich darüber streiten. Das werden wir sicherlich noch an anderer Stelle machen. Es ist jedoch notwendig, dass wir im nächsten Schritt dazu auch die Fachexpertise von weiteren Partnern einholen.

Zunächst aber noch eine Nachfrage. Sie haben gerade die Möglichkeiten im Vollzug durch die Kommunen vor Ort dargestellt, die eine Folge der Rechtsunsicherheiten sind, die mit dem geltenden Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten verbunden sind. Positiv ausgedrückt, handelt es sich dabei um Handlungsspielräume bzw. Ermessensspielräume bei der Anwendung dieses Gesetzes. Sie haben das gerade mit einem positiven Unterton formuliert: Eine Kommune könne es großzügiger auslegen als die andere. - Das ist also möglich. Ich bin da ganz bei Ihnen, weil ich ein großer Freund der Entscheidungsfreiheit von Kommunen vor Ort bin. Sie haben aber zu Beginn Ihrer Ausführungen zum Ausdruck gebracht, dass es landesgesetzlich verlässliche Regelungen gibt, die anwendbar bzw. vollziehbar sein müssen, und den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion kritisch bewertet, weil für die Kommunen durch die Handlungsspielräume, die er eröffnen würde, mehr Bürokratie entstehen würde. Ich habe das Gefühl, dass die Landesregierung, wenn sie in dem angekündigten Gesetzentwurf Einschränkungen bei der Quadratmeterzahl und beim Sortiment vornimmt, wiederum Vollzugsdefizite vor Ort produziert und die Kommunen weiterhin mit dem Vollzug belastet, während sie sich selbst, wie Sie deutlich gemacht haben, nicht dafür zuständig fühlt. Frau Schendel hat ja begrüßt, dass sie in Braunschweig regelmäßig sonntags ohne Beschränkung einkaufen kann. Das ist möglich, weil es derzeit überall im Vollzug hapert. Insofern werde ich dafür, dass die Regelungen kongruent und klar

in allen Bereichen gelten. Es geht jedoch nicht an, auf der einen Seite positiv zu bewerten, dass die geltenden Regelungen vor Ort großzügig ausgelegt werden können, und auf der anderen Seite zu kritisieren, dass die Regelungen im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion die Kommunen durch mehr Bürokratie überfordern würden. Das passt ja nicht zusammen. Oder habe ich das falsch verstanden?

Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang, auch noch etwas dazu zu sagen, wann die Landesregierung beabsichtigt, ihren Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen und ob er schon im Stadium der Ressortabstimmung oder Verbandsbeteiligung ist.

Ref. in **Knust** (MS): Tatsächlich haben wir zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion formuliert, dass die Kommunen dann durch Satzung wieder bestimmte Orte und bestimmte Verkaufszeiten regeln könnten. Bei der Frage, ob unnötige Bürokratie produziert oder eine wünschenswerte Einzelfallentscheidung ermöglicht wird, ist, glaube ich, immer der Rahmen entscheidend, in dem das stattfindet. Die Möglichkeit, die der CDU-Gesetzentwurf vorsieht, dass jede Kommune vollkommen frei entscheiden kann, wo ein Smart Store mehr als acht Stunden geöffnet sein kann und welche Bereiche ausgenommen werden können und welche nicht, empfinden wir aus fachlicher Sicht als zu weit und als etwas zu komplex. Das würde einen zu großen Aufwand verursachen und wäre rechtlich angreifbar. Das Sortiment ist im geltenden Gesetz relativ klar definiert. Niemand kommt auf die Idee, dass unter das Sortiment, das ich gerade aus dem Gesetz zitiert habe, auch Baumaschinen fallen. Die Kommunen können also in einem sehr klaren Rahmen agieren. Von daher teilen wir nicht die Einschätzung, dass das zu Unsicherheit führt. Wie gesagt, es gibt Kommunen, die wunderbar damit arbeiten, wenn sie dies wollen, wenn der örtliche Bedarf besteht. Das erklärt vielleicht die unterschiedlichen Bewertungen, weil es aus unserer Sicht zwei unterschiedliche Dinge sind: zum einen der sehr weite Spielraum, den der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion eröffnen würde, und zum anderen der relativ klar abgesteckte Rahmen im geltenden Gesetz, in dem sich die Kommunen bewegen dürfen. Am Ende des Tages muss eine Abwägung und Ermessensentscheidung getroffen werden. Das ist das Handwerkszeug einer jeden Kommunalverwaltung, und ich glaube, dass die Kommunen das vor Ort durchaus sehr gut können.

Verfahrensfragen

Auf eine entsprechende Frage des Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) teilt MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) mit, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Falle von Gesetzentwürfen seitens der Oppositionsfraktionen insbesondere aus Kapazitätsgründen nicht in eine rechtliche Prüfung eintrete, bevor der Ausschuss signalisiere, dass er dem Gesetzentwurf mehrheitlich nähertreten wolle.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in die Beratung des angekündigten Gesetzentwurfs der Landesregierung sowie die Anhörung dazu einzubeziehen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in die Beratung und Anhörung zu einem von der Landesregierung angekündigten Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten einzubeziehen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

RD'in **Katschinski** (MS): Die Regelungen des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe haben mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und der zum 1. August 2026 geltenden Fassung des Ganztagsförderungsgesetz auf Bundesebene Neuerungen erfahren.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den bundesrechtlichen Weichenstellungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und einer landesrechtlichen Ermöglichung im Ganztagsförderungsgesetz Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen entsprechend den Vorgaben im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Zusammensetzung und die Vertretungen in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss noch vielfältiger werden mit-

- der verbindlichen Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse,
- einer stärkeren Berücksichtigung von Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen,
- der Einbindung zusätzlicher fachlicher Expertise aus der Schulsozialarbeit, den Hilfen zur Erziehung sowie aus der Wissenschaft,
- der ausdrücklichen Berücksichtigung der ganz unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen

zugunsten von mehr Teilhabe, mehr Selbstvertretung und einer inklusiveren Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren stellt die mit dem letzten Änderungsgesetz zum Ausführungsgesetz zum SGB VIII in Niedersachsen eingeführte Ombudsstruktur ebenfalls Expertise für den Landesjugendhilfeausschuss zur Verfügung.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz ist mit § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung bundesweit ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe verankert worden. Der Anspruch

besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon macht dieser Gesetzentwurf Gebrauch und eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. November 2025 den Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zu diesen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Von den 24 angehörten Verbänden und Organisationen haben sich 12 zurückgemeldet, von denen 9 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben. Überwiegend wird der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt und die Weiterentwicklung infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes grundsätzlich positiv hervorgehoben.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten erbrachte die Verbandsanhörung Folgendes:

Die Mehrzahl der Verbände und Organisationen begrüßt die inklusivere, partizipativere und vielfältigere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zunahme entsprechender Expertise und Aufnahme dieser Expertise in die Jugendhilfeausschüsse.

In § 4 sind Mitglieder mit beratender Stimme vorgesehen, die dem Jugendhilfeausschuss „in jedem Fall“ angehören müssen. Hier sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung vor, um die soeben genannten Aspekte der Inklusion, Partizipation und Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe abzubilden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht eine Erweiterung der Zahl der beratenden Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen durch den Gesetzentwurf jedoch kritisch. Mit der Erweiterung würden mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht; die Zahl der beratenden Mitglieder solle aber nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII die Zahl der - wahlweise 10 oder 15 - stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Eine Wahlfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei damit für die örtlichen öffentlichen Träger nicht mehr gegeben; es bliebe nur noch die Option von 15 stimmberechtigten Mitgliedern übrig. Um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Ausschüssen abzubilden, wird in dem Gesetzentwurf jedoch an der Erweiterung der Zahl der beratenden Mitglieder festgehalten. Zugunsten der kommunalen Wahl- und Gestaltungsfreiheit wird aber die landesrechtliche Vorgabe gestrichen, dass die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten darf.

In § 10 wird die Zahl der von den freien Jugendhilfeträgern benannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses von neun auf zehn erweitert, um neben den bislang genannten Jugendhilfebereichen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auch den in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Jugendhilfebereich der Hilfen zur Erziehung mit einer zu benennenden Person abzubilden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss begrüßen die Ergänzung um eine Person, die über Er-

fahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügt, ausdrücklich, da diese Ergänzung die fachliche Breite des Ausschusses stärke. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht diese Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses wiederum kritisch. Bereits jetzt bildeten die freien Träger der Jugendhilfe eine deutliche Mehrheit. Die Landesregierung möchte mit dieser Erweiterung jedoch die besondere Expertise der freien Träger für die von allen Akteuren nachdrücklich betonte Gewährleistungsherausforderung in den ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen einbeziehen, ganz besonders in Zeiten der erforderlichen Fachkräftesicherung. Die Kommunen sind ja zur Gewährleistung verpflichtet. Auf diese Expertise und Zusammenarbeit sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Gewährleistungsverantwortung, dass Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch maßgeblich angewiesen.

Die Schließzeitenregelung wird als wichtig für die Praxis gelobt. Vereinzelt wird aber darauf hingewiesen, dass die Entwurfsfassung für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen schwierig umzusetzen sei. Es gebe Träger, die mehr Schließtage im Jahr anbieten. Hier ist jedoch auf das Bundesrecht zu verweisen. Für die Regelung einer längeren Dauer gibt es keine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage. § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln kann. Der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter wird mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII insoweit modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Paragraphen für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe müssen somit vor Ort rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen gefunden werden. Nach vereinzelter Auffassung müssten sich die Schließzeiten zudem auf einen Rahmen konzentrieren, beispielsweise sich auf die Sommerferien und Winterferien beschränken, um einen Flickenteppich zu verhindern. Aber auch hier ist einzuwenden, dass sich die Regelung der Schließzeiten eng an der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage orientiert. Sie soll möglichst offen gestaltet sein, um auf die jeweiligen besonderen Gegebenheiten vor Ort flexibel reagieren zu können.

Aussprache

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII, der ja durch die Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes notwendig geworden ist. Ich freue mich darüber, dass mit dem Gesetzentwurf die Kinder- und Jugendkommission sowie die Jugendhilfeausschüsse deutlich gestärkt werden sollen und die Inklusion, Partizipation sowie die Expertise stärker Berücksichtigung finden sollen. Das begrüße ich ausdrücklich. Wir bitten aber zu dem Gesetzentwurf noch um eine Unterrichtung durch die Landesregierung - und zwar seitens des Kultusministeriums; diese Entscheidung obliegt aber der Landesregierung - in Bezug auf den Ganzttag.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Auch von meiner Seite vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs und generell für die Umsetzung. Ich begrüße, dass im Zuge der Umsetzung auch eine Modernisierung von Begrifflichkeiten vorgenommen wurde. Ich bin bereits zu Beginn der Legislatur von einer Vertreterin aus der kommunalen Ebene gefragt worden, warum sie nur

„ausländische“ Kinder im kommunalen Jugendhilfeausschuss vertreten kann. Sie hat sich jetzt sehr darüber gefreut, dass die Begrifflichkeit endlich modernisiert wird und sie künftig junge Menschen „mit Migrationsgeschichte“ vertreten darf.

Das scheint kein umfangreiches Gesetzesvorhaben zu sein. Aber ich glaube, es ist gerade für die Fachebene in der Kinder- und Jugendhilfe sehr wichtig.

Ich bedanke mich dafür, dass die Landesregierung trotz der zum Teil geäußerten Kritik an der Erweiterung der Gremien festgehalten hat. Ich halte eine vielfältige Perspektive in der vielfältigen Jugendhilfelandchaft sowohl auf kommunaler Ebene als auch im Landesjugendhilfeausschuss für sehr wichtig und begrüße daher sehr die diesbezüglichen Regelungen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Auch ich danke Ihnen für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Ist es möglich, dem Ausschuss eine Liste der Verbände zur Verfügung zu stellen, die an der Verbandsbeteiligung teilgenommen haben bzw. sich nicht zurückgemeldet haben, verbunden damit, wie sie sich bislang eingelassen haben, damit wir uns selber noch vor Ort umhören und bestimmte Personen ansprechen können und uns so selbst über das Meinungsspektrum vor Ort informieren können?

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Die inhaltlichen Äußerungen im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind recht ausführlich in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegeben.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Das habe ich gelesen. Darin steht aber nicht, welche Verbände sich nicht zurückgemeldet haben.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Dann bitte ich, die Liste der Verbände, die sich nicht zurückgemeldet haben, dem Ausschuss im Nachgang schriftlich zuzuleiten.¹

Abg. **Vanessa Behrendt** (AfD): Ich schließe mich dem Wunsch nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung bzw. durch das Kultusministerium an, da gerade im Hinblick auf die Regularien, die eingehalten werden müssen, noch sehr viele Fragen offen sind. Aktuell kann ich mir nur schwer vorstellen, wie sie vor Ort im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden können.

Verfahrensfragen

Auf entsprechende Fragen der Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) zum Verfahren der Beratung des Gesetzentwurfs gibt ParLR'in **Brüggeshemke** (GBD) zur Antwort, nach Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung müssten die kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf angehört werden. Dabei obliege es der Entscheidung des Ausschusses, ob die Anhörung schriftlich oder mündlich erfolge.

Eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu Gesetzentwürfen der Landesregierung sei aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht erforderlich. Da der § 24 Abs. 4 SGB VIII auch den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums betreffe und eine entsprechende Änderung auch im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertages-

¹ s. **Anlage 1** zu dieser Niederschrift

pflge vorgenommen werden könnte, sei es aber sicherlich auch möglich, diese Frage mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kultusministeriums im Ausschuss zu erörtern.

Nach Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei der Gesetzentwurf nicht mit großen rechtlichen Hürden verbunden. Er werde dazu wahrscheinlich eine Vorlage mit kleineren Hinweisen erstellen, die er mit dem MS abstimmen werde; diese werde aber vermutlich nicht sehr umfangreich sein.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) regt an, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) schlägt vor, das Ministerium zu bitten, dem Ausschuss die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Verbändebe- teiligung abgegeben und in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs nur zusammenfas- send wiedergegeben worden seien, um den Verbänden doppelte Arbeit zu ersparen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, bei dem üblichen Verfahren zu bleiben, seitens der Fraktionen zu entscheiden, welche Verbände zu dem Gesetzentwurf angehört wür- den. Es obliege dann der Entscheidung der Verbände, ob sie dem Landtag ihre Stellungnahmen aus der Verbändebe- teiligung der Landesregierung vorlegten oder noch Ergänzungen dazu vor- nähmen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt sich damit einverstanden, an dem üblichen Verfahren festzuhal- ten, und weist darauf hin, dass gegebenenfalls noch seitens der Fraktionen gezielt Kontakt zu dem einen oder anderen Verband aus der vom Ministerium erbetenen Liste aufgenommen wer- den könne.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet das Kultusministerium um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen.

Ferner beschließt der Ausschuss einvernehmlich, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhö- rung nach dem Schlüssel 4 : 4 : 1 : 1 durchzuführen und zusätzlich die kommunalen Spitzenver- bände schriftlich anzuhören. Die Anzuhörenden sollen der Landtagsverwaltung seitens der Frak- tionen bis zum 20. März 2026 benannt werden. Die Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellung- nahmen soll sechs Wochen betragen.

Tagesordnungspunkt 3:

Fortschreibung des Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/9848](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 18.02.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfHuF

Unterrichtung

LMR **Holzapfel** (MS) teilt mit, dass seitens der Landesregierung keine Ergänzungen zu den Ergebnissen der Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses am 5. November 2025 zur Fortschreibung des Krankenhausplans vorzutragen seien, über die der Ausschuss in der 74. Sitzung am 6. November 2025 unterrichtet worden sei.

Eine Aussprache ergibt sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung durch die Landesregierung einvernehmlich zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Fachkräftegewinnung und -sicherung braucht regionale Netzwerke und Willkommenskultur: Nachhaltige Strukturen für die Förderung der Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmarktintegration in Niedersachsen sichern und ausbauen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8229](#)

erste Beratung: 72. Plenarsitzung am 12.09.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 75. Sitzung am 13.11.2025

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD) ruft in Erinnerung, dass der Ausschuss zu dem Antrag eine umfassende Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen habe und sowohl im Plenum als auch im Ausschuss eine intensive Diskussion zu diesem Antrag geführt worden sei. Aufseiten der Fraktionen der SPD und der Grünen seien keine Fragen mehr offen. Daher spreche sie sich dafür aus, die Beratung des Antrags in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) hebt hervor, dass das „Start Guides“-Programm auf eine Initiative und die Planungen des früheren Wirtschaftsministers Dr. Althusmann zurückgehe. Auch in der Unterrichtung durch die Landesregierung sei deutlich geworden, dass sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene bereits in vielerlei Hinsicht gehandelt worden sei und gehandelt werde, um Fachkräfte zu gewinnen. Die Bundesregierung sei aktuell auch damit befasst, den Koalitionsvertrag auf Bundesebene zur Integration von Personen aus dem Ausland in den Arbeitsmarkt umzusetzen. Die haushalterische Verantwortung in Niedersachsen liege in der Hand der von den Regierungsfraktionen getragenen Landesregierung. An sie richte sich insofern auch die Aufforderung zur Verstetigung der entsprechenden finanziellen Mittel. Vor diesem Hintergrund werde sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung über den Antrag der Stimme enthalten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 5:

Zeitnahe Evaluation des Hebammenhilfvertrages und Einbringung der Ergebnisse auf Bundesebene

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9893](#)

erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 04.03.2026

AfSAGuG

Beginn der Beratung

Abg. **Vanessa Behrendt** (AfD) beantragt eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer der nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 6:

Pflege neu denken: Stambulante Versorgung in Niedersachsen endlich konsequent und entschlossen vorantreiben!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9901](#)

direkt überwiesen am 26.02.2026

AfSAGuG

Beginn der Beratung

Abg. **Jan Bauer** (CDU) hebt hervor, dass es aus der Sicht der CDU-Fraktion vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Bereich der Pflege erforderlich sei, sich näher mit dem neuen Modell der stambulanten Versorgung zu befassen, das in anderen Bundesländern bereits eingeführt worden sei. Der Abgeordnete regt an, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Abg. **Andrea Prell** (SPD) merkt an, unstrittig sei, dass das Pflegesystem unter Druck stehe. Insofern sei es sinnvoll, auch über neue Versorgungsformen wie die stambulante Versorgung nachzudenken. Da es allerdings auf der Bundesebene nicht gelungen sei, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die stambulante Pflege festzuschreiben, habe sie Zweifel, wie eine Rechtsgrundlage dafür im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen geschaffen werden könne, und richte sich der Antrag im Grunde genommen an die Bundesebene.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer der nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 7:

Gleichberechtigung leben und fördern - Aufklärungsarbeit und politische Bildung stärken

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9902](#)

direkt überwiesen am 26.02.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien; KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) führt aus, ausweislich aktueller Studien habe sich ein Drittel der befragten Männer aus der sogenannten Generation Z dahin gehend geäußert, dass Frauen ihren Ehemännern gehorchen sollten, und habe sich das Rollenbild vor allem in der jüngeren Generation etwas verändert. Vor diesem Hintergrund ziele der Antrag der CDU-Fraktion darauf, zum Beispiel rund um den Internationalen Frauentag am 8. März in sozialen Medien regelmäßig Aufklärungsarbeit mit einem Social-Media-Paket zu leisten, um den zugespitzten Botschaften in den sozialen Medien etwas entgegenzusetzen. Darüber hinaus habe die CDU-Fraktion auch die Schulen im Blick. Die Schulen sollten jedoch nicht überfordert werden; daher setze sie dort auf Freiwilligkeit. Ferner solle auch die Landeszentrale für politische Bildung mit einbezogen werden, deren Angebote den Schulen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Abgeordnete schlägt vor, für die Beratung des Antrags die Landesregierung um eine Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) äußert ihre Verwunderung über die Aussage in der schriftlichen Begründung des Antrags der Fraktion der CDU: „Der Internationale Frauentag wird in Teilen zunehmend als sogenannter politischer Kampftag instrumentalisiert, der eher ein Gegeneinander als ein Miteinander in der Gesellschaft befördert.“ Die Abgeordnete ruft in Erinnerung, dass der Internationale Frauentag ursprünglich eingeführt worden sei, um die Forderung nach Einführung des Wahlrechts für Frauen zu untermauern. Dabei habe es sich in der Tat um einen politischen Kampfauftrag gehandelt. Auch heutzutage sei in vielen politischen Felder noch eine Auseinandersetzung bzw. ein „Kampf“ erforderlich, um bestimmte Ziele zu erreichen. Denn auch im Jahr 2026 sei die Gleichberechtigung von Frauen noch nicht erreicht. Insofern sei es nicht ausschlaggebend, am Internationalen Frauentag nur Blumen zu verteilen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen der Abg. Schüßler an. Die Abgeordnete vermutet, dass die Unterrichtung durch die Landesregierung aufzeigen werde, dass das, was in dem Antrag der CDU-Fraktion gefordert werde, bereits gängige Praxis sei. Der Internationale Frauentag werde schon seit dessen Entstehung als Aktionstag gelebt. Von Gleichstellungsbeauftragten, Frauenverbänden, Kulturinstitutionen und vielen weiteren Stellen würden dazu viele Aktionen veranstaltet und Materialien herausgegeben. Vor diesem Hintergrund habe es auch etwas mit Wertschätzung diesen Strukturen gegenüber zu tun, wenn sich der Ausschuss angemessen mit diesem Thema befasse. Erfreulich sei, dass die CDU-Fraktion das Thema Gleich-

stellung auf die Tagesordnung hebe, wenn auch nur im Ausschuss; für eine Befassung im Plenum habe es offenbar nicht gereicht.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) entgegnet, Ziel der CDU-Fraktion sei es vor allem, die jungen Menschen, die sogenannte Generation Z, zu erreichen; denn diese seien am Internationalen Frauentag am 8. März nicht in der Art und Weise eingebunden, wie dies wünschenswert sei. Insofern ziele dieser Antrag vor allem auf umfassende mediale Kampagnen in den sozialen Medien und wolle sie durch die Unterrichtung durch die Landesregierung in Erfahrung bringen, welche Aktivitäten dort und in den Schulen rund um den Internationalen Frauentag unternommen würden.

Hinter dem Wording „Kampftag“ versteckten sich oft eher bestimmte politische Gruppierungen. Auch das Symbol einer erhobenen Faust werde von bestimmten Gruppierungen genutzt. Viele fühlten sich davon jedoch nicht mitgenommen. Nach Auffassung der CDU-Fraktion müsse der Internationale Frauentag für alle offengehalten und verhindert werden, dass sich viele durch dieses Wording nicht angesprochen und ausgeschlossen fühlten.

Wie dargelegt, zeigten mehrere Studien, dass bei den jungen Menschen in der Generation Z ein großer Bedarf an Aufklärung bestehe, und zwar sowohl für die Mädchen als auch für die Jungen, damit es im Bereich der Gleichberechtigung nicht zu einem Rückschritt gegenüber dem bereits Erreichten komme.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) wirft die Frage auf, ob die Landeszentrale für politische Bildung in die Unterrichtung durch die Landesregierung einbezogen werden könne oder separat angehört werden müsste.

Unter Hinweis darauf, dass die von der Abg. Schendel erwähnten Aktionen anscheinend noch nicht viel gefruchtet hätten, bringt Abg. Uhlen seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der - so Abg. Uhlen - hervorragende feministische Antrag der CDU-Fraktion auch von den anderen Fraktionen unterstützt und gemeinsam auf den Weg gebracht werde.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) vermutet, dass die Landeszentrale für politische Bildung nicht in die Unterrichtung durch die Landesregierung einbezogen werden könne. Die Landesregierung habe diesen Wunsch jedoch vernommen und könne darauf im Rahmen der Unterrichtung eingehen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer der nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 8:

Sprachförderung sichern - Integration ermöglichen, Fachkräfte gewinnen, Zusammenhalt stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9909](#)

erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 04.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) hebt hervor, die Fraktionen der SPD und der Grünen hätten diesen Antrag aus aktuellem Anlass in den Landtag eingebracht. Aufgrund der Aktualität des Themas, weil die Argumente auch in der Debatte im Plenum bereits ausgetauscht worden seien und von einer Unterrichtung durch die Landesregierung kein neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei, sprächen sie sich dafür aus, in der heutigen Sitzung des Ausschusses über den Antrag abzustimmen und so der Landesregierung möglichst schnell den Auftrag zu erteilen, sich auf der Bundesebene für die Umsetzung der Forderungen des Antrags einzusetzen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) führt aus, das Ziel der Fraktion der Grünen, den Versuch zu unternehmen, den erfolgreichen Bundesinnenminister anzugreifen, sei aus deren Sicht sicherlich nachzuvollziehen. Verwunderlich sei jedoch, dass sich die SPD-Fraktion mit dem Wunsch nach sofortiger Abstimmung vor diesen Karren spannen lasse. Denn eigentlich fehle in dem Antrag auch der Name des derzeitigen Bundesfinanzministers, der bei der Begrenzung der Kapazitäten für die Sprach- und Integrationskurse durchaus eine Rolle spiele. Die SPD-Fraktion müsse sich jedoch selber darüber im Klaren werden, ob sie sich „dieses Ei in der Osterzeit ins Nest legen lassen“ wolle. Die CDU-Fraktion werde den Antrag jedenfalls ablehnen.

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD) stellt klar, die SPD-Fraktion lasse sich nicht „vor den Karren spannen“, sondern ihrer politischen Überzeugung nach sei es brandgefährlich, den Zugang zu Integrations- und Sprachkursen so, wie vorgesehen, in großem Stil einzuschränken. Daher sei es ihr ein eminent wichtiges Anliegen, diese Botschaft bei der Bundesregierung zu platzieren und über diesen Antrag schnellstmöglich abzustimmen, sodass dessen Botschaft auf direktem Wege an die Bundesregierung adressiert werden könne.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) weist darauf hin, dass bis zur nächsten Plenarsitzung Ende April noch mehrere Ausschusssitzungen stattfänden, in denen die Landesregierung die Gelegenheit haben könnte, dem Ausschuss zu dem Antrag Zahlen, Daten und Fakten und dazu zu nennen, inwieweit Niedersachsen heute im Vergleich zu dem Zeitraum vor etwa zehn Jahren schlechter gestellt sei, sodass die Beratung über diesen Antrag auf einer fachlich-sachlichen Grundlage geführt werden könne, auf dieser Basis dann auch mit dem einen oder anderen Vertreter vor Ort in Bezug auf Integrationskurse gesprochen werden könne und diese Informationen dann auch von Niedersachsen auf die Bundesebene transportiert werden könnten. Eine solche Unterrichtung durch die Landesregierung halte die CDU-Fraktion nach der Beratung im Plenum, die einige Unklarheiten offengelassen habe, für erforderlich. Sie wende sich dagegen, den Antrag „mit heißer Nadel im Ausschuss durchzudrücken“, und würde, wenn gleichwohl abgestimmt würde, gegen den An-

trag stimmen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) entgegnet, Anliegen der Koalitionsfraktionen sei es, mit diesem Antrag ein Signal aus Niedersachsen in Richtung der Bundesebene zu senden. Aufgrund der unterschiedlichen politischen Konstellationen auf unterschiedlichen Ebenen stelle sich manchmal die schwierige Situation, dass auf der Bundesebene Entscheidungen getroffen würden, mit denen man in Niedersachsen irgendwie umgehen müsse. Aufgabe der politisch Verantwortlichen im Niedersächsischen Landtag sei es dann auch, kritisch darauf zu blicken und auf die Auswirkungen hinzuweisen. Die Freiheit, auf die Auswirkungen bestimmter Entscheidungen hinzuweisen, sollten sich die politisch Verantwortlichen nicht nehmen lassen, auch wenn dies manchmal schwierig sei. Dies bedeute jedoch keinen generellen Angriff auf irgendeine Seite.

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigten keineswegs, den Antrag „durchzudrücken“. Er würde allerdings ins Leere laufen, wenn zu lange mit der Beschlussfassung gewartet würde. Sofern die Landesregierung den Ausschuss spätestens in der Sitzung am 9. April 2026 unterrichten würde, könnte die Beratung des Antrags im Ausschuss noch rechtzeitig vor der Plenarsitzung Ende April abgeschlossen werden. Falls die Unterrichtung in dieser Sitzung nicht möglich sein sollte, behielten sich die Koalitionsfraktionen vor, in dieser Sitzung gleichwohl über eine Beschlussempfehlung an das Plenum des Landtags abzustimmen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung für die Sitzung am 9. April 2026 um eine Unterrichtung zu dem Antrag und beabsichtigt, in dieser Sitzung die Beratung des Antrags abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 9:

Die psychosoziale Versorgung für Mädchen und junge Frauen mit Essstörungen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10044](#)

direkt überwiesen am 10.03.2026

AfSAGuG

Beginn der Beratung

Abg. **Karin Emken** (SPD) führt aus, seit Jahren sei zu beobachten, dass insbesondere bei jungen Mädchen und Frauen vermehrt Essstörungen aufträten. Die Zahlen hätten sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt. Daher seien über die politische Liste zum Haushaltsplanentwurf 2026 auch Mittel für die psychosoziale Beratung und Unterstützung von Mädchen mit Essstörungen zur Verfügung gestellt worden.

Die Abgeordnete gibt im Folgenden einen Überblick über die einzelnen Forderungen des Antrags. Darauf wird verwiesen. Sie regt abschließend an, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zum Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG) auf Landesebene sowie zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Niedersachsen

*Mit der Einladung zur heutigen Sitzung war den Ausschussmitgliedern der Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 5. März 2026 zugeleitet worden. Er ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.*

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 5. März 2026 zu und bittet die Landesregierung um die Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Stand: Oktober 2025

Verteiler**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder- und Jugendkommission – Keine Rückmeldung**

Organisation	Straße	PLZ	Ort
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen	Hahnensteg 43A	30459	Hannover
SCHURA-Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.	Hamburger Allee 66	30161	Hannover
Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) – Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.	Otto-Brenner-Str. 8	30159	Hannover
Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.	Stolberger Straße 317	50933	Köln
VPK e.V. Landesverband Niedersachsen	Nikolaiwall 3	27283	Verden
LAG der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen - Jugendaufbauwerk -	Kopernikusstraße 3	30167	Hannover
LAG Mädchenpolitik Niedersachsen e. V. c/o Mädchenhaus KOMM	Engelbosteler Damm 87	30167	Hannover
LAG Jungenarbeit Niedersachsen	Lavesstr.3	30159	Hannover
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.	Escherstr. 23	30159	Hannover
BerNi e. V.	Waßmannstraße 9	30459	Hannover
Niedersächsischer Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen			
Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen			



Niedersächsischer Landtag · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Herr Vorsitzender
Oliver Lottke, MdL

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Claudia Schüßler, MdL
Sozialpolitische Sprecherin

Dr.in Tanja Meyer, MdL
Sprecherin für Gesundheit und Pflege

05. März 2026

Unterrichtung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen beantragen wir anlässlich des im Februar 2025 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG), welches den Schutz und die Beratung gewaltbetroffener Frauen und Kinder künftig flächendeckend sicherstellen und umsetzen soll und die Landesregierung verpflichtet, entsprechende Schutz- und Beratungsangebote zu analysieren, auszubauen und bereitzustellen, eine Unterrichtung der Landesregierung für die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zum Sachstand der Umsetzung auf Landesebene sowie zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Niedersachsen in einer der nächsten Ausschusssitzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schüßler

Dr.in Tanja Meyer

SPD-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen